

Arbeitsmittel – Sichere Verwendung im Betrieb



Dieses Merkblatt soll grundsätzliche Impulse und Tipps für sichere Arbeitsmittel (Werkzeuge, Geräte, Maschinen oder Anlagen) im betrieblichen Einsatz geben. Im Einzelfall bleibt eine genaue rechtliche Prüfung unentbehrlich.

Die am 1. Juni 2015 in Kraft getretene novellierte Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) dient in erster Linie dem Zweck, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten zu gewährleisten. Im Fall von überwachtungsbedürftigen Anlagen tritt zusätzlich der Schutz anderer Personen im Gefahrenbereich hinzu. Um Unfallschwerpunkte (u. a. Instandhaltung, Manipulation) und tatsächliche Mängelschwerpunkte zu berücksichtigen, wurde die BetrSichV aus dem Jahr 2002 grundlegend neu und zugleich anwenderfreundlicher gestaltet.

Die BetrSichV nebst ihrer beiden Anhänge gibt, im Zusammenspiel mit den übrigen arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften, die einzuhaltenden Regelungen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln vor. Durch ihren strukturierten Aufbau kann die BetrSichV wie eine Anleitung zum sicheren Verwenden der Arbeitsmittel genutzt werden.

Das geforderte Schutzniveau für Beschäftigte bei der Arbeit und für die Verwendung von Arbeitsmitteln ist zwingend einzuhalten. Rechtliche Grundlage hierfür sind die europäischen Richtlinien, die in deutsches Recht umgesetzt worden sind.

Bei den betrieblichen Arbeitsschutzmaßnahmen haben Sie viele Gestaltungsmöglichkeiten, dabei kann Ihnen die Gefährdungsbeurteilung, die eine zentrale Rolle in der BetrSichV innehat, helfen. Sehen Sie die im Paragraphenteil der BetrSichV genannten Schutzziele und Vorgaben als Hilfe an, die Ihnen bei der Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung dienlich sein können. Die nachstehende Checkliste soll Ihnen die Anwendung des Gesetzes erleichtern.

Schon bei der Beschaffung von Arbeitsmitteln ist es sinnvoll auf die Vorgaben zur Arbeitssicherheit und Ergonomie zu achten, da der Einkauf der richtigen Arbeitsmittel Ihnen in vielen Fällen nachträgliche, umfangreiche und kostenintensive betriebliche Maßnahmen ersparen kann.

Tipps für den Arbeitgeber

Generell gilt im Arbeitsschutzrecht, dass Arbeitsschutzmaßnahmen auch nach ihrer Implementierung auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen sind und kontinuierlich eine Verbesserung des Arbeitsschutzes anzustreben ist. Dieser Grundsatz gilt auch bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gemäß der BetrSichV.

Beginnen Sie mit der Gefährdungsbeurteilung schon vor Auswahl und Beschaffung der Arbeitsmittel.

Beschaffen Sie solche Arbeitsmittel, die den Vorgaben des Produktsicherheitsgesetzes sowie den übrigen für das jeweilige Arbeitsmittel einschlägigen Vorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz (z. B. BetrSichV, Arbeitsschutzgesetz, EU-Richtlinien) entsprechen.

Beachten Sie auch die weiteren Anforderungen der BetrSichV, wie:

- Unterweisung und Qualifikation Ihrer Mitarbeiter
- Zusammenarbeit mit anderen Unternehmern und Auftragnehmern
- Prüfung der Arbeitsmittel

Erarbeiten sie einen strukturierten betrieblichen Ablaufplan zur Verwendung ihrer Arbeitsmittel, unter Einbeziehung der betrieblichen Arbeitsschutzakteure, wie Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt. Als Hilfestellung finden sie hierzu beispielhaft nachfolgende Checkliste.

Checkliste zur Prüfung der Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln gemäß §§ 5, 6, 8, 9, 10, 11 der BetrSichV

Arbeitsbereich	
Bezeichnung des Arbeitsmittels	
Identifizierungsnummer/ Inventarnummer	
Seriennummer	
Name/TYP	
Baujahr	
Jahr des erstmaligen Bereitstellens	
Ersteller dieser Analyse	

Hinweis: Die nachfolgenden Punkte orientieren sich an dem Wortlaut der BetrSichV und sollen als Merkposten im Rahmen der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung dienen. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Die Betrachtung eines Arbeitsmittels mit Hilfe dieser Checkliste ersetzt nicht die nach § 3 der BetrSichV erforderliche Gefährdungsbeurteilung des Arbeitgebers. Bindend ist weiterhin ausschließlich der Wortlaut der BetrSichV und der übrigen einschlägigen Vorschriften.

		Ja*	Nein*
0.	Anforderungen an die zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel allgemein		
0.1	Für die Art der auszuführenden Arbeiten geeignet.		
0.2	An die gegebenen Einsatzbedingungen und vorhersehbaren Beanspruchungen angepasst.		
0.3	Erforderliche sicherheitsrelevante Ausrüstung ist vorhanden.		
0.4	Mangelhafte Arbeitsmittel, die die sichere Verwendung beeinträchtigen oder defekte Schutzeinrichtungen aufweisen, werden nicht zur Verfügung gestellt und nicht verwendet.		
0.5	Die zu Verfügung gestellten Arbeitsmittel entsprechen den für sie geltenden Rechtsvorschriften über Sicherheit und Gesundheitsschutz. Entsprechende EU-Vorschriften sind zu beachten.		
0.6	Für eigene Zwecke selbthergestellte Arbeitsmittel entsprechen den grundlegenden Sicherheitsanforderungen der anzuwendenden EU-Richtlinien. Hinweis: Die formalen Anforderungen der Richtlinien müssen nicht berücksichtigt werden, es sei denn die betreffenden Richtlinien verlangen das ausdrücklich.		
0.7	Es werden nur vom Arbeitgeber freigegebene Arbeitsmittel verwendet.		

* Zutreffendes ankreuzen, wenn nicht zutreffend bitte streichen

		Ja*	Nein*
1.	Grundlegende Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln		
1.1	Das Arbeitsmittel ist ergonomisch geeignet.		
1.2	Belastungen und Fehlbeanspruchungen werden vermieden bzw. sind minimiert.		
1.3	Beschäftigte sind in der Lage, die Arbeitsmittel zu verwenden, ohne sich oder andere Personen zu gefährden.		
1.4	Das Arbeitsmittel ist an die körperlichen Eigenschaften und Kompetenz der Beschäftigten angepasst.		
1.5	Ausreichender Bewegungsfreiraum für die Beschäftigten ist gegeben.		
1.6	Gefährdungen durch Arbeitsrhythmus und Arbeitstempo werden vermieden.		
1.7	Bedien- und Überwachungstätigkeiten, die eine uneingeschränkte und dauernde Aufmerksamkeit der Beschäftigten erfordern, werden vermieden.		
1.8	Erforderliche Schutzeinrichtungen sind vorhanden und funktionsfähig.		
1.9	Diese Schutzeinrichtungen sind nicht auf einfache Weise zu manipulieren oder zu umgehen.		
1.10	Erforderliche Persönliche Schutzausrüstung ist vorhanden, funktionsfähig und wird verwendet.		
1.11	Geeignete Maßnahmen sind getroffen, damit die Beschäftigten, die Informationen zum Arbeitsmittel (Bedienungsanleitung, Betriebsanweisung) sowie Kennzeichnungen und Gefahrenhinweise beachten.		
1.12	Auf- und Abbau, Erprobung, Instandhaltung und Prüfung erfolgen nach dem Stand der Technik.		
1.13	Sicherheits- und Schutzabstände werden eingehalten.		
1.14	Alle verwendeten oder erzeugten Energieformen und Material werden sicher zu- und abgeführt.		
1.15	Sichere Verwendung beim Einsatz im Freien ist stets gewährleistet.		

* Zutreffendes ankreuzen, wenn nicht zutreffend bitte streichen

		Ja*	Nein*
2.	Schutzmaßnahmen bei Gefährdungen durch Energien, Ingangsetzen und Stillsetzen		
2.1	Gegen Gefährdungen durch die von den Arbeitsmitteln ausgehenden oder verwendeten Energien ausgelegt.		
2.2	Gegen Gefährdungen durch direktes oder indirektes Berühren von elektrisch aktiven Teilen ausgelegt.		
2.3	Gegen Gefährdungen durch Störungen in der Energieversorgung ausgelegt.		
2.4	Gefährliche elektrostatische Aufladung wird vermieden oder begrenzt. Falls nicht, ist Möglichkeit zur Ableitung vorhanden.		
2.5	Alle sicherheitstechnisch erforderlichen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen sind vorhanden.		
2.6	Befehlseinrichtungen, die Einfluss auf die sichere Verwendung haben, sind vorhanden und <ul style="list-style-type: none"> • deutlich erkennbar, außerhalb des Gefahrenbereichs angeordnet und leicht und ohne Gefährdung zu erreichen und zu betätigen, • sicher beschaffen und auf vorhersehbare Störungen, Beanspruchungen und Zwänge ausgelegt und • gegen unbeabsichtigtes Betätigen gesichert. 		
2.7	Nur absichtliches Ingangsetzen ist möglich.		
2.8	Sicheres Stilllegen oder Trennen des Arbeitsmittels von der Energiequelle ist vom Bedienstand aus möglich zudem <ul style="list-style-type: none"> • Befehlseinrichtungen leicht erreichbar und gekennzeichnet • Befehl zum Stillsetzen hat Vorrang vor Befehl zum Ingangsetzen • Einrichtungen zum Freimachen von Restenergien vorhanden • Gefahrenhinweis auf nicht freizumachender Restenergie vorhanden. 		
2.9	Eine Notbefehlseinrichtung zum sicheren Stillsetzen des gesamten Arbeitsmittels ist vorhanden, schnell erreichbar und auffällig gekennzeichnet.		
2.10	Personen oder Hindernisse im Gefahrenbereich sind vom Bedienungsort aus einsehbar.		

* Zutreffendes ankreuzen, wenn nicht zutreffend bitte streichen

		Ja*	Nein*
3.	Weitere Schutzmaßnahmen bei der Verwendung von Arbeitsmitteln		
3.1	Ausreichend standsicher, gegen Positions- und Lageänderungen stabilisiert.		
3.2	Erforderliche sicherheitstechnische Ausrüstungen vorhanden.		
3.3	Den inneren und äußeren Belastungskräften entsprechend ausgelegt.		
3.4	Schutzeinrichtungen bei Splitter- oder Bruchgefahr sowie gegen herausfallende oder herausschleudernde Gegenstände vorhanden.		
3.5	Sicherer Zugang zum Arbeitsplatz und gefahrloser Aufenthalt am Arbeitsmittel gewährleistet.		
3.6	Absturz sowohl von Beschäftigten als auch von Arbeitsmitteln wird sicher verhindert.		
3.7	Unbeabsichtigtes Einschließen in das Arbeitsmittel verhindert; Befreiung im Notfall in angemessener Zeit möglich.		
3.8	Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch bewegliche Teile und Blockaden getroffen. Unbeabsichtigter Zugang zum Gefahrenbereich verhindert.		
3.9	Maßnahmen gegen äußere Einwirkungen, die die sichere Verwendung der Arbeitsmittel beeinträchtigen, getroffen.		
3.10	Leitungen sind so verlegt, dass Gefährdungen vermieden werden.		
3.11	Gefährdungen durch außer Betrieb gesetzte Arbeitsmittel werden verhindert.		
3.12	Schutzmaßnahmen gegen Gefährdungen durch heiße und kalte Teile, scharfe Kanten und Ecken sowie raue Oberflächen getroffen.		
3.13	Schutzeinrichtungen <ul style="list-style-type: none"> • bieten ausreichenden Schutz, • sind stabil gebaut, • werden sicher in Position gehalten, • Eingriffe in die Schutzeinrichtung z. B. für Instandhaltungsarbeiten können möglichst ohne Demontage der Schutzeinrichtung erfolgen, • verursachen keine zusätzliche Gefahr, • können nicht auf einfache Art und Weise umgangen oder unwirksam gemacht werden, • schränken den Arbeitszyklus nicht mehr als erforderlich ein. 		

* Zutreffendes ankreuzen, wenn nicht zutreffend bitte streichen

		Ja*	Nein*
3.14	Besondere Schutzmaßnahmen bei Bereichen mit explosionsfähiger Atmosphäre unter Beachtung der GefahrstoffVO sowie der EU-Richtlinie 2014/34/EU getroffen und im Explosionsschutzdokument festgehalten.		
3.15	Ausreichende, verständliche und gut wahrnehmbare Sicherheitskennzeichnungen und Gefahrenhinweise bzw. wahrnehmbare Warnung sind vorhanden.		

		Ja*	Nein*
4.	Instandhaltung oder Änderung von Arbeitsmitteln		
4.1	Instandhaltungsmaßnahmen an Arbeitsmitteln, unter Berücksichtigung der Herstellerangaben, werden durchgeführt.		
4.2	Gefährdungsbeurteilung für Instandhaltungsmaßnahmen wurde vorher durchgeführt (TRBS 1112).		
4.3	Instandhaltungsmaßnahmen werden nur durch fachkundige, beauftragte und unterwiesene Beschäftigte oder Auftragnehmer mit vergleichbarer Qualifikation unter Berücksichtigung der Betriebsanleitung des Herstellers durchgeführt.		
4.4	Verantwortlichkeiten für Sicherungsmaßnahmen sind festgelegt.		
4.5	Ausreichende Kommunikation zwischen Bedien- und Instandhaltungspersonal ist sichergestellt.		
4.6	Arbeitsbereich ist während Instandhaltungsarbeiten abgesichert.		
4.7	Soweit erforderlich wird der Zutritt Unbefugter zum Gefahrenbereich verhindert.		
4.8	Sichere Zugänge für Instandhaltungspersonal sind vorhanden.		
4.9	Gefahren, die durch bewegte und gehobene Arbeitsmittel, gefährliche Stoffe oder durch Energien entstehen können, werden sicher verhindert.		
4.10	Gekennzeichnete Einrichtungen zum Beseitigen von Restenergien sind vorhanden.		
4.11	Sichere Arbeitsverfahren sind auch für solche Arbeitsbedingungen vorhanden, die vom Normalzustand abweichen.		
4.12	Warn- und Gefahrenhinweise bezogen auf Instandhaltungsarbeiten sind an den Arbeitsmitteln vorhanden.		
4.13	Nur geeignete Geräte und Werkzeuge und eine geeignete persönliche Schutzausrüstung werden verwendet.		
4.14	Freigabeverfahren für bestimmte Arbeiten sind vorhanden (z. B. für gefährliche Arbeiten).		
4.15	Ersatzmaßnahmen zum Schutz der Beschäftigten, wenn aufgrund von Instandhaltungsarbeiten die vorhandenen Schutzmaßnahmen eingeschränkt werden müssen, wurden getroffen.		

* Zutreffendes ankreuzen, wenn nicht zutreffend bitte streichen

		Ja*	Nein*
5.	Besondere Betriebszustände, Betriebsstörungen und Unfälle		
5.1	Unzulässige oder instabile Betriebszustände werden verhindert. Wenn nicht, sind Maßnahmen zu ihrer Beherrschung getroffen worden, insbesondere bei An-, Abfahr- sowie Erprobungsvorgängen.		
5.2	Rettung und ärztliche Versorgung im Notfall unverzüglich möglich; geeignete Zugänge, erforderliche Rettungseinrichtungen sowie Notentriegelungen sind vorhanden.		
5.3	Notwendige Informationen, wie Vorabermittlung der einschlägigen Gefährdungen und Schutzmaßnahmen im Normal- und Notfall, stehen zur Verfügung.		
5.4	Warneinrichtungen zu besonderen Betriebszuständen und Betriebsstörungen sind vorhanden.		
5.5	Rüst-, Einrichtungs- und Erprobungsarbeiten bei denen die für den Normalbetrieb getroffenen Schutzmaßnahmen außer Betrieb gesetzt werden, werden nur von fachkundigen Personen durchgeführt.		
5.6	Gefahrenbereiche sind bei Rüst- und Einrichtungsarbeiten sowie der Erprobung und der Prüfung von Arbeitsmitteln festgelegt.		

Info-Box

- „Leitfaden zur Anwendung der Maschinenrichtlinie“ abrufbar im Internet unter **www.baua.de**
- „Blue Guide“ Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff **„Blue Guide“**
- Maschinen Bau, Beschaffung und Bereitstellung T 008-0 der Berufsgenossenschaft RCI im Internet abrufbar über Suchbegriff **„T 008-0“**
- Checkliste für den Eigenbau von Maschinen T 008-0 der Berufsgenossenschaft RCI im Internet abrufbar über Suchmaschinen Suchbegriff **„T 008-0“**
- Interpretationspapier „Gesamtheit von Maschinen“ abrufbar im Internet unter **www.baua.de**
- Interpretationspapier „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ abrufbar im Internet unter **www.baua.de**

Ergebnis und weitere Veranlassungen:

- Arbeitsmittel und getroffene Maßnahmen entsprechen der BetrSichV.
- Arbeitsmittel und getroffene Maßnahmen entsprechen nicht der BetrSichV. Dieses darf daher von Beschäftigten nicht mehr verwendet werden. Eine Nachrüstung ist nicht möglich bzw. wirtschaftlich nicht sinnvoll.
- Arbeitsmittel und getroffene Maßnahmen entsprechen derzeit nicht der BetrSichV. Dieses darf daher von Beschäftigten solange nicht mehr verwendet werden, bis folgende Nachrüstungen bzw. Maßnahmen getroffen wurden:

Ort, Datum

Name und Unterschrift des Verantwortlichen

Ihre Ansprechpartner in Bayern

Regierung von Oberbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Heßstraße 130
80797 München
Telefon: 089 2176-1
E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de
www.regierung.oberbayern.bayern.de

Regierung von Niederbayern

Gewerbeaufsichtsamt
Gestütstraße 10
84028 Landshut
Telefon: 0871 808-01
E-Mail: gaa@reg-nb.bayern.de
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Regierung der Oberpfalz

Gewerbeaufsichtsamt
Ägidienplatz 1
93047 Regensburg
Telefon: 0941 5680-0
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-opf.bayern.de
www.regierung.oberpfalz.bayern.de

Regierung von Unterfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Georg-Eydel-Straße 13
97082 Würzburg
Telefon: 0931 380-00
E-Mail: gaa@reg-ufr.bayern.de
www.regierung.unterfranken.bayern.de

Regierung von Mittelfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Roonstraße 20
90429 Nürnberg
Telefon: 0911 928-0
E-Mail: gewerbeaufsichtsamt@reg-mfr.bayern.de
www.regierung.mittelfranken.bayern.de

Regierung von Oberfranken

Gewerbeaufsichtsamt
Oberer Bürglaß 34–36
96450 Coburg
Telefon: 09561 7419-0
E-Mail: poststelle@reg-ofr.bayern.de
www.regierung.oberfranken.bayern.de

Regierung von Schwaben

Gewerbeaufsichtsamt
Morellstraße 30d
86159 Augsburg
Telefon: 0821 327-01
E-Mail: gaa@reg-schw.bayern.de
www.regierung.schwaben.bayern.de

Bayern.
Die Zukunft.

Herausgeber: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration (StMAS), Winzererstraße 9, 80797 München in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeaufsichtsamt bei der Regierung von Mittelfranken. Internet: www.stmas.bayern.de, E-Mail: poststelle@stmas.bayern.de und Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV), Rosenkavalierplatz 2, 81925 München, Internet: www.stmuv.bayern.de; E-Mail: poststelle@stmuv.bayern.de; Foto: Fotolia, al62; Stand: September 2015 © Bayerische Gewerbeaufsicht, alle Rechte vorbehalten



BAYERN | DIREKT
Telefon: 089 122220
E-Mail: direkt@bayern.de

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Das Merkblatt wird kostenlos abgegeben, jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.